

-Entwurf vom 05.11.2019-

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW über die Durchführung des Betriebs des Recyclinghofes Ennigerloh sowie der Einsammlung und Beförderung der dort angelieferten Abfälle

zwischen dem Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat,

-nachfolgend „Kreis“ genannt-

und

der Stadt Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister,

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 2017 sind die Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (KrWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Beim Kreis handelt es sich gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, schließen die Vereinbarungsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Februar 2018, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durchführung der Aufgaben, Betrieb des Recyclinghofs sowie Einsammeln und Befördern von Abfällen

1. Der Kreis führt für die Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6, Sätze 1 und 4, Abs. 7 LAbfG NRW den Betrieb des Recyclinghofes (Westring 10, 59320 Ennigerloh) sowie das Einsammeln (Bringsystem) und Befördern der dort angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle durch (Mandatierung).
2. Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen, sollen u.a. zur Erhöhung der Recyclingquoten gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 LAbfG NRW getrennt erfasst und gehalten werden. Dazu überträgt die Stadt die in Absatz 1 genannten Aufgaben auf den Kreis. Der Kreis kann die Aufgaben selbst durchführen oder ein Tochterunternehmen mit der Durchführung der Aufgaben beauftragen.
3. Der Kreis führt die Leistung gemäß dieser Vereinbarung für die Stadt unentgeltlich durch.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis oder von der Stadt gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhalts nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der

Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am besten entspricht. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Neben dem Kreis erhalten auch die Stadt und die Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung.

Warendorf, _____

Ennigerloh, _____

Dr. Olaf Gericke
-Landrat-

Berthold Lülf
-Bürgermeister-